# Der Rahmenvertrag für IT-Freiberufler: Knackpunkte aus rechtlicher Sicht

## Vorsicht Stolperfallen: Ecken und Kanten des Rahmenvertrags beleuchten die Rechtsanwälte Jan Morgenstern und Dr. Wolf Günther von der Kanzlei Dr. Erben. Teil 1

Rechtsanwalt Jan Morgenstern: „Es ist erforderlich, eine Regelung über den Umfang der Software-Nutzungsrechte hieran zu treffen."

Beim Abschluss eines Rahmenvertrags mit einem Vermittler wird sich der Freelancer oftmals einer für ihn ungewohnten Fülle an vertraglichen Regelungen ausgesetzt sehen. Der folgende Beitrag soll dem IT-Freiberufler helfen, ein Gefühl dafür zu entwickeln, auf welche Punkte er bei der Verhandlung eines derartigen Rahmenvertrags unbedingt achten sollte und wo für ihn die rechtlichen Knackpunkte liegen könnten.

**Was ist ein Rahmenvertrag? Verhältnis zum Projektvertrag?**

In einem Rahmenvertrag werden üblicherweise die projektunabhängigen und allgemeingültigen Punkte für das Verhältnis IT-Freiberufler / Vermittler geregelt. Die konkreten Details werden dann in der Regel auf Basis des einzelnen Projektvertrags festgelegt. Der Rahmenvertrag zieht als ein übergeordnetes Regelwerk sozusagen die allgemeingültigen Bestimmungen vor die Klammer. Da die spezielleren Regelungen die allgemeinen verdrängen, gehen letztlich die Bestimmungen im einzelnen Projektvertrag denen im Rahmenvertrag vor.

**Worauf sollte der Freelancer bei Rahmenverträgen achten?**

**• Nutzungsrechte**

Der Freiberufler wird regelmäßig im Rahmen des Projekts Software erstellen. Es ist daher erforderlich, eine Regelung über den Umfang der Nutzungsrechte hieran zu treffen.

Der Freiberufler verpflichtet sich in der Regel in den Rahmenverträgen, sämtliche Nutzungsrechte an den erbrachten Arbeitsleistungen dem Vermittler einzuräumen, damit dieser sie an den Endkunden weiterübertragen kann. Das ist grundsätzlich auch in Ordnung, allerdings sollte der Freiberufler darauf achten, dass eine Regelung eingefügt wird, nach der er sein Know-how und die Rechte an von ihm erstellten Standardbausteinen auch in anderen Projekten und/oder für andere Auftraggeber nutzen kann. Während sich dies für das Know-how wohl auch aus Treu und Glauben ergibt (und in der Praxis ohnehin kaum überprüft werden kann), kann es bei der mehrfachen Nutzung von Standardbausteinen, die der Freiberufler sich zur Arbeitserleichterung geschaffen hat, im Extremfall Schwierigkeiten geben, wenn sich herausstellt, dass die Codes in gewissen Abschnitten verschiedener Software identisch sind.

Der Freiberufler hat, wenn der Vermittler nicht zahlt, meist kein Druckmittel mehr, weil er seine Leistung schon erbracht hat. Evtl. gibt es auch Streit um die Wirksamkeit eines Wettbewerbsverbots, so dass der Vermittler schon deshalb ausstehende Beträge zurückbehält.

Hier sollte der Freiberufler sich absichern, indem er eine Regelung einfügt, nach der das Recht des Vermittlers, die Programme zu nutzen, ruht, wenn der Vermittler in Zahlungsverzug ist.

Aber Vorsicht: Es ist nicht nur unzulässig, sondern ggf. sogar strafbar, Stopproutinen einzubauen!

**• „Schmutzige" Worte**

Besonders aufpassen muss der Freiberufler, wenn in dem Vertrag das Wort „garantiert" oder „sichert zu" vorkommt. Derartige Begriffe sind aus Sicht des Freelancers nach Möglichkeit zu vermeiden. Denn während der Freiberufler normalerweise nur haftet, wenn er einen Fehler auch verschuldet hat, wird durch solche Worte eine verschuldensunabhängige Haftung begründet.

**• Haftung eingeschränkt?**

Es ist anerkannt, dass es unmöglich ist, Software zu wirtschaftlich vertretbarem Aufwand absolut fehlerfrei herzustellen. Daher ist es in der IT-Branche üblich, dass der Auftragnehmer seine Haftung gegenüber der gesetz-

lichen Haftung drastisch einschränkt. Ganz einschränken kann und sollte der Freiberufler seine Haftung aber nicht, er will und soll ja dafür gerade stehen, dass er ordentlich arbeitet und Fehler sollen ihm auch wehtun. Etwas anderes wird kein Vermittler akzeptieren. Aber es muss auch sichergestellt werden, dass eine Haftung nicht existenzgefährdend für den Freiberufler (oder zumindest seine GmbH, wenn er eine solche gegründet hat) ist.

Daher sollte die Haftung auf eine bestimmte Höhe (z.B. EUR 50.000) für einfache Fahrlässigkeit begrenzt werden. Im Gegensatz zu Regelungen in AGB ist das einzelvertraglich möglich. Theoretisch wäre zwar denkbar, auch eine Haftungsbeschränkung für grobe Fahrlässigkeit zu vereinbaren. Das dürfte aber aus Marketingsicht eher kontraproduktiv sein. Denn grobe Fahrlässigkeit bedeutet nach der Rechtsprechung, dass „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen". Hierfür eine Haftungsbeschränkung zu verlangen, wäre unprofessionell.

Im zweiten Teil des Beitrags geht es unter anderem um Scheinselbständigkeit und das Wettbewerbsverbot.

**Link**

www.kanzlei-dr-erben.de

Rechtsanwalt Dr. Wolf Günther: „Besonders aufpassen muss der Freiberufler, wenn in dem Vertrag das Wort „garantiert" oder „sichert zu" vorkommt."


# SATZ – Ihr Partner für Erfolg!

- Interessante IT-Projekte weltweit
- Pünktliche Bezahlung mit Zahlungsbestätigung
- Realistische Stundensätze
- Faire Rahmenbedingungen
- Reise- und Übernachtungsorganisation
- Kompetente Ansprechpartner in allen Bereichen
- Versicherungen
- Regelmäßige Events

SATZ
SOFTWARE & CONSULTING GMBH

Leopoldstr. 115, 80804 München
Phone: +49 (0) 89 – 38 38 62-0
Fax: +49 (0) 89 – 39 39 62
munich@satzsoft.com
www.satzsoft.com